

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/34

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

BDG 1979

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text**34. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 5 UND PF 5****Ernennungserfordernisse:**

34.1. Eine in Z 34.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in den Z 34.3 beziehungsweise 34.4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

34.2. Den Verwendungsgruppen PT 5 oder PF 5 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

34.2.1. in der Dienstzulagengruppe 1

- a) im Postdienst:
Leiter eines Postamtes III. Klasse,

34.2.2. in der Dienstzulagengruppe A

- a) im Verwaltungsdienst:
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion der PTA,
b) im Postdienst:
Meister für die Wartung und Instandhaltung von Maschinen des Postbetriebsdienstes mit mindestens drei nachgeordneten Facharbeitern,
c) im Postautodienst:
Fahrdienstmeister in einer Postautostelle oder einer Postgarage,
d) im Telekomdienst:
Bautruppführer mit mindestens drei nachgeordneten
Facharbeitern,

- e) im Dienst bei der Mobilkom:
Meßmechaniker,
- f) in der Fernmeldebehörde: Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro,

34.2.3. in der Dienstzulagengruppe B

- a) im Postautodienst:
Lehrmeister für KFZ-Mechanikerlehrlinge,
- b) im Telekomdienst:
Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte,

34.2.4. außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:
Systemoperator,
- b) im Postdienst:
Gesamtschalterdienst (ohne überwiegenden Geldschalterdienst),
- c) im Postautodienst:
Systemoperator für dezentrale ADV-Systeme,
- d) im Telekomdienst:
ABV-Platz/OES-Leistungsmerkmale,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:
Hilfsreferent in der Geschäftsleitung,
- f) in der Fernmeldebehörde: Assistenz/Mithilfe im Fernmeldebüro,

34.3.

- a) Hauptschulabschluß oder die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung oder
- b) eine sechsjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 6 bis PT 9 oder PF 6 bis PF 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

34.4. In Verwendungen, die die Erlernung eines Lehrberufes erfordern, überdies der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß Z 3.13 lit. a oder c.

Definitivstellungserfordernisse:

34.5. Für die in Z 34.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung III.

Schlagworte

Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, Arbeiter

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2021

Gesetzesnummer

10008470

Dokumentnummer

NOR40230138